

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 568/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Tamara L. [REDACTED] geb. G. [REDACTED],
[REDACTED] Str. [REDACTED], T. [REDACTED] / Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Haske, Haas, Schilden, Dr. Graf
und von der Mühlen

in der Sitzung vom 14. April 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 19. Zivilsenats des
Kammergerichts Berlin vom 4. April 1966
wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden
nicht erhoben, die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde hat die Klägerin
zu tragen.

G r u n d e :

Die im Jahre 1920 geborene Klägerin ist wegen ihrer
jüdischen Abstammung verfolgt worden. Mit ihrer Mutter -
der Vater verstarb während eines Zwischenaufenthalts in
Paris - wanderte sie Ende 1935 nach Palästina aus. Von
1945 bis 1953 war sie verheiratet.

Sie fordert Entschädigung wegen einer Neurose mit
der Begründung, daß sie durch die Verfolgung und ihre
Auswirkungen seelischen Belastungen ausgesetzt gewesen
sei. Das Landgericht hat der Klägerin für eine Charakter-
Neurose für die Zeit vom 1. April 1933 bis zum 31. März
1940 ein Heilverfahren und für diesen Zeitraum auch eine

- 3 -

Kapitalentschädigung in Höhe von 2.950,- DM zuerkannt.
Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Mit der Berufung
gegen dieses Urteil hat die Klägerin weitergehende An-
sprüche auf Kapitalentschädigung und Rente erhoben.

Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewie-
sen und die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zu-
gelassen. Mit der nach § 320 Abs. 1 BGG zulässigen sofor-
tigen Beschwerde will die Klägerin erreichen, daß die Re-
vision vom Bundesgerichtshof zugelassen wird. Das Rechts-
mittel ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung damit
begründet, daß auch dann, wenn in den Belastungen, denen
die Klägerin vor allem in Paris ausgesetzt gewesen sei,
adäquat-ursächliche und verfolgungsbedingte Auswirkungen
nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen gesehen werden,
die belastenden Vorgänge den psychischen Zustand der Klä-
gerin nicht beeinflusst hätten. Die Neurose der Klägerin
sei vielmehr dadurch gekennzeichnet, daß neben Anzeichen
starken Geltungsbedürfnisses Unruhe und Willensschwäche
zu finden seien und diese Charakterzüge den Zustand der
Klägerin bestimmten.

Diese Würdigung der Persönlichkeit der Klägerin liegt
auf dem Gebiet der Beweiswürdigung, die in den Verantwor-
tungsbereich des Tatrichters fällt. Auch wenn man berück-
sichtigt, daß sich das Berufungsgericht bei dieser Würdi-
gung der Persönlichkeit der Klägerin nur in gewissem Ma-
ße auf das fachärztliche Gutachten des gerichtlichen
Sachverständigen Dr. Levinger gestützt hat, sind Rechts-
fragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu erkennen.



Die Ansicht der Beschwerde, daß die Begründung des angefochtenen Urteils in verschiedenen Punkten von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abweiche, läßt außer acht, daß es bei den das Urteil des Berufungsgerichts tragenden Hilferwägungen auf die von der Beschwerde angeschnittenen Rechtsfragen nicht ankommt.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin muß daher mit der Kostenfolge aus § 205 Abs. 1 ZPO und § 97 Abs. 1 ZP. zurückgewiesen werden.

Inake

Maß